

Calender nehmen wollen, freyzustellen, v. origentals jeder Uebertreter  
außer der Confiscation, obige Strafe erlegen, auch wenn Käufer, bey wel-  
chen ungestempelte Calender angetroffen werden, seinen Verkäufer nicht  
anzugeben vermag, oder dieser letztere ein Ausländer, oder nicht zu erlan-  
gen ist, noch also die Strafe von ihm füglich eingetrieben werden kann,  
ersterer, nämlich der inländische Käufer, er sey einer von denenjenigen,  
welchen nachstehendermaßen der Handel mit Calendern nachgelassen, oder  
ein anderer Unterthaner und Privatus, der solche nur zu seinem Gebrauch  
erkaufet, von jenen, nämlich den Verkäufer, zugleich, mithin doppelt die  
Strafe erlegen, und solche von ihm eingebracht werden soll.

Und weil hiernächst

5. vorhin geschehen, daß bey den Generalacciseinnahmen die Calender,  
ehe der rothe Impoststempel aufgedruckt gewesen, bey Entrichtung der ge-  
wöhnlichen Accise, schwarz gestempelt, davon aber zu allerhand Mißbrauch,  
Verkürzung des Impostinteresse und ungegründeter Entschuldigung der  
Käufer, als ob man solchergestalt die schwarz gestempelten Calender für  
papistlich gehalten habe, Gelegenheit genommen, jedoch zu Verhütung der-  
gleichen Unordnung und Mißdeutung bereits unterm 2. März 1752. an  
sämmliche Generalacciscommissarios, und sodann weiter die Verfügung,  
daß kein Acciseinnehmer künftig die schwarze Stempelung eines Calenders,  
so nicht vorher mit dem leipziger Calenderstempel roth bedrucket, unterneh-  
men, sondern vielmehr durch die Visitatores auf Einkringung solcher un-  
gestempelten Calender genaue Obacht mit geführet, auch die Contraveni-  
enten dem Amte oder Stadtrathe jeden Orts gehörig angezeiget werden  
sollen, damit die im Ausschreiben wegen der Calenderstempelung darauf  
gesetzte Strafe ohne Nachsicht eingebracht, und zur Berechnung an die Be-  
hörde, weß den Calendern zur erforderlichen Stempelung übersendet,  
nach deren Zurückkunft hingegen die Generalaccisgabe davon ebenfalls  
entrichtet werden könne, getroffen worden: Also verbleibet es fernerweit  
daben ungeändert, und hat ein jeder darnach, daß kein Calender, so nicht  
mit dem gewöhnlichen Impoststempel an den obgesagten beyden Stellen  
desselben roth bezeichnet ist, im geringsten passire, sich gebührend zu achten.  
Wobey Wir

6. zu desto füglicher Abstellung bisheriger Contraventionen und De-  
fraudationen dienlich zu seyn ermessen, daß der Verkauf inn- und ausländi-  
scher, obberührtermassen ordentlich gestempelter Calender weiter nie-  
manden als den Buchhändlern, Buchdruckern und Buchbindern in Städt-  
ten zu gestatten; Dahingegen ins künftige denen sogenannten Hausirern,  
Rahm- und Buttenrähmern, zumalen überhaupt das Hausiren in den  
Städten und auf dem Lande per Generale vom 25. May 1765. sonderlich  
den Ausländern völlig inhibiret ist, die Debitirung aller und jeder Calen-  
der bey Confiscation derselben und Fünf Thaler Strafe, oder, nach Bes-  
finden, Gefängniß und anderer nachdrücklichen Bestrafung, hiernit gänz-  
lich untersaget und verbothen wird. Inmaßen denn

7. sowohl hierauf, als was die verbothene Einfuhr- und Verkaufung  
ungestempelter Calender überhaupt betrifft, sämmtliche Beamten, Räte  
in Städten und übrige Gerichtsobrigkeiten ein wachsames Auge zu führen,  
genau darüber zu halten, und von den Uebertretern die verwirkte Strafe  
ohne Nachsicht einzubringen, in etwan vorkommenden zweifelhaften Fäl-